

# MERKBLATT



## – Schülerfahrkosten & Schoko-Ticket – Matthias-Claudius-Grundschule

### 1. Zuständigkeit

Der Schulträger entscheidet über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Ihm obliegt keine Pflicht zur Beförderung.

### 2. Kostenträger

Der Schulträger der besuchten Schule übernimmt die Schülerfahrkosten auf Antrag, vorbehaltlich der Refinanzierungszusage des Landes NRW.

Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schuljahr. Der Antrag auf Fahrkostenübernahme soll unverzüglich zu Beginn des Bewilligungszeitraums beim Schulträger gestellt werden. Nachträglich eingereichte Anträge können zu Verzögerungen bei der Antragsabwicklung führen.

### 3. Notwendigkeit

Schülerfahrkosten sind die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülern. Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg nach § 7 Abs. 1 SchfkVO in der einfachen Entfernung für den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km beträgt. Es gilt weiterhin, dass die nächstgelegene Schule gleicher Schulart bestätigen muss, dass sie den Schüler nicht aufnehmen kann oder bei Aufnahme die km-Begrenzung von 2 km überschritten wird. Ansonsten gilt die Entfernung zur Matthias-Claudius-Grundschule.

### 4. Schulweg

Schulweg ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung des Schülers und dem Unterrichtsort.

### 5. Geltungsbereich

Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben Schüler und Schülerinnen bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 100,00 Euro.

Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwer behinderte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Sinne von § 19 Schulgesetz.

### 6. Notwendige Begleitperson

Zu den notwendigen Schülerfahrkosten gehören die Fahrkosten für eine Begleitperson, wenn die Notwendigkeit der Begleitung des geistig oder körperlich behinderten Schülers nachgewiesen ist. Dies gilt auch für die Wegstrecken, die die Begleitperson allein zurückzulegen hat (Leerfahrten).

## **7. Wirtschaftlichste Beförderung**

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülern notwendig entstehen.

Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für den Schüler unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist.

Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten.

## **8. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln**

Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel zumutbar, wenn die Länge der einfachen Fußwegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der Schule und der nächstgelegenen Haltestelle insgesamt nicht mehr als 1,0 km für den Schüler der Grundschule beträgt.

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zumutbar, wenn der regelmäßige Schulweg auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindung für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt.

Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung ist die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar.

## **9. Beförderung mit Privatfahrzeugen**

Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Schulträger die Kosten einer Beförderung mit Privatfahrzeugen (einschließlich Taxen und Mietwagen) zu tragen.

Die Benutzung eines Privatfahrzeuges ist in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels notwendig.

Für Fahrten unmittelbar bis zur Schule können Fahrkosten nur erstattet werden, wenn auch bei Benutzung eines Privatfahrzeuges für die Fahrt zu einer Haltestelle die Benutzung der anderen Verkehrsmittel unzumutbar bleibt.

Bei Beförderung mit einem Privatfahrzeug sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die durch die kürzeste verkehrübliche Streckenführung notwendig entstehen.

## **10. Wegstrekenentschädigung**

Die Wegstrekenentschädigung beträgt bei notwendiger Benutzung eines Personenkraftwagens 0,13 Euro je Kilometer für eine Fahrt.

Wenn die Beförderung mit einem Privatfahrzeug der zur Beförderung verpflichteten Erziehungsberechtigten oder eine andere geeignete Mitfahrgelegenheit ausscheidet, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Wegstrekenentschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten für die Beförderung eines Schülers mit einem Taxi oder Mietwagen gezahlt werden. Hierzu muss der Nachweis erbracht werden, dass die Eltern nicht selber fahren können.

Bei der Benutzung von Privatfahrzeugen wird eine Mitnahmeentschädigung für jeden regelmäßig mitgenommenen weiteren Schüler, der die Voraussetzungen für die Erstattung der Fahrkosten für die Mitnahmestrecke erfüllt, in Höhe von 0,03 Euro je Kilometer gewährt.

Mit der Wegstreckenentschädigung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatfahrzeugs abgegolten.

### - Hinweise & Erläuterungen –

Anträge zur Erstattung der Kosten für Privatfahrten und Mietwagen sowie Anträge für ein ermäßigtes Schoko – Ticket liegen im Sekretariat bereit.

Die Anträge sind rechtzeitig vor Schuljahresbeginn mit den notwendigen Nachweisen einzureichen. Bedenken Sie bitte, dass eine Vorlaufzeit von 4 – 6 Wochen notwendig ist. Beachten Sie bitte unbedingt die Fristen, zu spät eingereichte Anträge können zu Verzögerungen bei der Antragsabwicklung führen!

Die Nachweispflicht liegt bei den Eltern. Beachten Sie deshalb bitte, dass Ihre Anträge vollständig und korrekt ausgefüllt sind und die geforderten Nachweise zeitnah einzureichen sind.

Im Falle unrichtiger oder falscher Angaben müssen zu unrecht erhaltene Fahrkosten erstattet werden. Dies schließt zivilrechtliche Schritte der Behörden bzw. der Bogestra nicht aus. Auch hier gilt Unwissenheit schützt vor Strafe nicht.

Teilen Sie Änderungen deshalb bitte immer unmittelbar mit! (Wohnungswechsel, etc.)

Anträge sind zu jedem neuen Schuljahr, mit allen erforderlichen Nachweisen neu zu beantragen (ausgenommen Schokoticket), dies erfolgt nicht automatisch über das Sekretariat.

Soweit möglich ist das Sekretariat bei Antragstellung behilflich.

Grundlage aller Regelungen und Detailfragen zu Schülerfahrkosten ist § 97(4) Schulgesetz und die dazu gehörigen Verwaltungsvorschriften der Schülerfahrkostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### **Schoko – Ticket**

Anspruch auf ein ermäßigtes Schokoticket haben die Schüler und Schülerinnen, die die unter „Punkt 3. Notwendigkeit“ aufgeführte Kilometerentfernung erfüllen.

Für die Nutzung des Schokotickets wird ein Eigenanteil von zurzeit 10,80 Euro für das 1. Kind und 6,00 Euro für das 2. Kind per Lastschrift von der Bogestra erhoben. Darauf folgende Geschwisterkinder sind kostenfrei.

Das Schokoticket wird dem Schüler direkt ausgehändigt und ist nur im Abo erhältlich.

Schüler und Schülerinnen, die die Anspruchsberechtigung nicht erfüllen können das Schokoticket zum vollen Preis von zurzeit 25,40 Euro erwerben.

Anträge sind im Sekretariat erhältlich und dort auch einzureichen.

## **Privatfahrten & Mietwagen**

### *Privatfahrten*

Privatfahrkosten werden nach den oben genannten Bedingungen, nach Refinanzierungszusage durch die Bezirksregierung erstattet.

Für die Schüler der Primarstufe deren Schulweg mehr als zwei Kilometer beträgt und deren Schulweg für Hin- und Rückfahrt mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt, wird eine ausführliche schriftliche Begründung der Eltern und der Nachweis der Fahrdauer mit öffentlichen Verkehrsmitteln benötigt.

Für Schüler der Primarstufe mit Behinderung sowie sonderpädagogischem Förderbedarf, werden zusätzlich eine ausführliche schriftliche Begründung der Eltern, eine ärztliche Bescheinigung und eine Kopie des Schwerbehindertenausweises benötigt.

Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden!

Wird der Antrag genehmigt muss ein Fahrtenschreiber geführt werden, der über das Sekretariat ausgegeben wird. Die Fahrtenschreiber sind bis spätestens den 15. des Folgemonats im Sekretariat einzureichen.

Die maximale Höhe der Erstattung wird durch die Refinanzierungszusage bestimmt und kann im Sekretariat erfragt werden.

Die Erstattung der Fahrkosten erfolgt vierteljährlich auf das von Ihnen angegebene Konto.

### *Mietwagen/Taxi*

In Ausnahmefällen kann die Bestellung eines Mietwagens in Frage kommen, wenn die Beförderung mit einem PKW durch die Eltern ausscheidet.

Es ist nachzuweisen, dass eine Beförderung seitens der Eltern nicht gegeben oder unzumutbar ist. Es werden eine ausführliche schriftliche Begründung der Eltern, eine ärztliche Bescheinigung, eine Kopie des Schwerbehindertenausweises, eine Dienstzeitbescheinigung der Eltern sowie drei Kostenvoranschläge von Taxiunternehmen benötigt.

Die Abrechnung erfolgt nach Genehmigung der Bezirksregierung direkt mit dem Schulträger.

Anträge sind im Sekretariat erhältlich und dort auch einzureichen.